



VOD · HSPV NRW · Nevinghoff 8/10 · 48147 Münster

Bundesministerium für Verkehr
Referat StV 21
z. Hd. [REDACTED]
11030 Berlin

Der Vorstand

Telefon: +49 (0) 800 806 [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@ivvbautzen.de
Internet: www.vod-ev.org

Datum: 14.08.2025

Verbändebeteiligung zum Entwurf eines 5. Gesetzes zur Änderung des StVG u.a.

Sehr geehrte [REDACTED],

ich bedanke mich namens des Vorstands der Verkehrsunfall-Opferhilfe Deutschland e. V. (VOD), eines Verbandes der sich der ehrenamtlichen Arbeit für die Verkehrssicherheit widmet, für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines 5. Gesetzes zur Änderung des StVG u. a., zu der wir allerdings erst über einen befreundeten Verband motiviert wurden, weil uns der Referentenentwurf nicht zugeleitet wurde.

Mit den meisten Vorhaben der Novellierung sind wir ausdrücklich einverstanden und begrüßen diese (z. B. Unterbindung des Punktehandels, digitale Parkraumkontrolle mittels Scan-Cars, Digitalisierung von Fahrzeugpapieren, Begrifflichkeiten des automatisierten Fahrens, Auskünfte aus dem ZFZR).

Namens des Vorstandes beziehe ich jedoch zu dem folgenden Vorhaben des Bundes wie folgt Stellung.

Zu Abschnitt VIb. Untersuchung und Erforschung von Unfällen im Straßenverkehr

Geplante Novellierung:

Gem. § 63g Abs. 1 i.V.m. § 63h und 63i StVG (neu) soll die BAST eine eigenständige gesetzliche Kompetenz erhalten, Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden und Straßenverkehrsunfälle unter Beteiligung von Fahrzeugen mit automatisierten oder

Seite 1 von 3

autonomen Fahrfunktionen oder mit neuartigen Steuerungskonzepten zu untersuchen. Dabei sollen höchstens 1 Prozent des polizeilich erfassten bundesweiten Unfallaufkommens untersucht werden dürfen.

Stellungnahme:

Die Verkehrsunfallaufnahme und Verkehrsunfalluntersuchung fällt in die Kompetenz der Bundesländer und ihrer Vollzugspolizeien, die sich bei Verkehrsunfällen mit Personenschaden in vielen Fällen auf Weisung der zuständigen Staatsanwaltschaften der Unterstützung von Sachverständigen für Unfallrekonstruktion bedienen.

Eine solche Kompetenz zur Verkehrsunfalluntersuchung ist bislang nicht im StVG geregelt worden, und zwar auch nicht für die Landespolizeien, sondern wird bislang auf verwaltungsrechtlicher Ebene in länderspezifischen Erlassen zur Verkehrsunfallaufnahme geregelt. Die erforderliche Zusammenarbeit mit Sachverständigen und Staatsanwaltschaften erfolgt dabei auf örtlicher Ebene und ist bei Verkehrsunfällen der avisierten Art an die Weisungen der Staatsanwaltschaften gebunden. Staatsanwälte kommen im Entwurf der Vorschrift jedoch nicht vor.

Es ist fraglich, ob aus dem Regelungsgegenstand „Straßenverkehr“ gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 22 GG eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für eine Verkehrsunfalluntersuchung abgeleitet werden kann.

Zudem ist praktisch problematisch, ob die avisierte Anzahl von Unfalluntersuchungen überhaupt durch die BASt gewährleistet werden kann.

Die Zahl von 1 Prozent aller Verkehrsunfälle mit Personenschaden ist mit ca. 2.900 Verkehrsunfällen anzusetzen. Nach amtlicher Statistik des Statistischen Bundesamtes betrug die Anzahl der Verkehrsunfälle mit Personenschaden im vergangenen Jahr 2024 rund 289.000 Verkehrsunfälle.

Es ist fraglich, ob auch nur für einen Teil dieser Anzahl in der BASt das personelle Potenzial und die finanziellen Mittel in ausreichendem Umfang vorhanden sind. Zudem kann eine einzige Verkehrsunfalluntersuchung der ins Auge gefassten Art leicht Kosten in einer hohen vierstelligen Höhe eines Euro-Betrages erreichen. Die auf die BASt zukommenden Kosten sind in ihrer Höhe daher kaum absehbar.

Gem. § 63h Abs. 5 StVG (neu) müssen die nach Landesrecht zuständigen Stellen in den festgelegten Erhebungsgebieten die Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, ihre beliehenen Untersuchungsführer und ihre Beauftragten unverzüglich über jeden Verkehrsunfall mit Personenschaden und über jeden Verkehrsunfall unter Beteiligung eines Fahrzeugs mit autonomer Fahrfunktion oder, sofern bekannt, mit automatisierter Fahrfunktion oder neuartigem Steuerungskonzept in den Erhebungsgebieten informieren. Zudem soll eine Art Bereitschaftsdienst Beliehener entstehen, der rund um die Uhr tätig werden soll. Der dafür erforderliche personelle, zeitliche und finanzielle

Aufwand ist kaum kalkulierbar. Zudem sind derzeit nur wenige Sachverständige technisch dazu in der Lage und ausgebildet, EDR-Daten neuerer Fahrzeuge auszulesen und auszuwerten.

Dadurch würde in den festgelegten Erhebungsgebieten ein nicht unwesentlicher Zeitaufwand entstehen, die Unfallakten zu sichten und die Verkehrsunfälle ggf. zu melden.

Die unter § 63i StVG (neu) aufgeführten zahlreichen und tief in landesbehördliche Zuständigkeiten eingreifenden Untersuchungsbefugnisse der BASt sind in Umfang und fachlicher Tiefe ohne eine vorherige vertiefte Erörterung mit den Bundesländern, respektive der AG Verkehrspolizeiliche Angelegenheiten des AK II der IMK, in vollem Umfang abzulehnen. Die Belastungen treffen sowohl die Länderpolizeien, als auch die BASt und es ist nicht ansatzweise absehbar, wie groß der entstehende zeitliche und finanzielle Aufwand sein würde. Teilweise berühren die neuen Ermächtigungen (Auskünfte von Zeugen) sogar die Materie der StPO und des OWiG, ohne dass dieser Zusammenhang in der Begründung zur Vorschrift erwähnt wäre.

Schreibfehler:

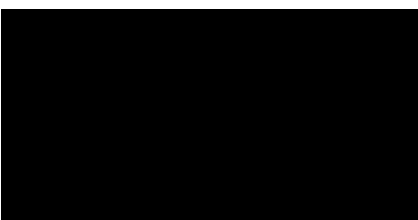
Im Referentenentwurf heißt es auf dessen Seite 56:

„Der Begriff Personenschaden ist dabei an § 142 StVG orientiert.“

Gemeint dürfte der § 142 StGB sein, was zu korrigieren wäre.

Zudem bitte ich Sie namens des Vorstandes der VOD darum, zukünftig bei allen fachlich für die Verkehrssicherheit relevanten Vorhaben des Bundes, sowohl auf der gesetzlichen Ebene, als auch auf der Ebene von Verordnungen und Verwaltungsvorschriften als Träger der Belange der Verkehrssicherheit beteiligt zu werden, damit wir unsere Gedanken gerade im Hinblick auf den Verkehrsunfallopferschutz gewinnbringend für unsere Gesellschaft einbringen können.

Mit freundlichen Grüßen



Vorstand

Tel. +49 (0) 160 371 